

NS-JUSTIZ

sonderung des Verbrechers absieht, so ist es eine selbstverständliche Erkenntnis, daß allgemein die Bestrafung dazu angetan sein kann und soll, den Rechtsbrecher von weiteren Verbrechen und damit alle anderen mit verbrecherischer Neigung abzuschrecken. Die Folgen des Treubruches sind so schwer und dem Treubrecher so gewiß, daß sie seinen verbrecherischen Willen in hohem Maße hemmen können und sollen. Vielleicht gelingt es auch, dem Rechtsbrecher die Beachtung seiner Treupflichten mit Erfolg einzuschärfen, ihn zur Erfüllung seiner Pflichten zu erziehen und aus ihm wieder einen treuen Volksgenossen zu machen. Diese für die Volksgemeinschaft schwerwiegende Bedeutung des Strafwesens darf der Staat bei der Setzung und Verwirklichung des Rechtes nie außer Auge lassen. Daß der Schutz der Volksgemeinschaft, der Kampf gegen den Volksfeind und Volksschädling, gegen Verbrecher und Verbrechen und die Erziehung des Volksgenossen zum wertvollen Glied der Gemeinschaft ureigene Forderung des Nationalsozialismus ist, ist Gemeingut. ..."

Quelle: „Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht“, 1. Teil, 2. Auflage, Berlin, 1935.

SED-JUSTIZ

sönlicher Schwierigkeiten Straftaten begehen, ohne sich damit außerhalb der sozialistischen Ordnung zu stellen.

..."

Quelle: „Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik“, Deutscher Zentralverlag, Berlin, 1961

Der Instrumentalcharakter der Strafe

ff..

Die Strafe ist einerseits ein Instrument zur Verteidigung und Verwirklichung der durch den Sozialismus errungenen menschlichen Freiheit gegenüber allen friedensfeindlichen und konterrevolutionären verbrecherischen Machenschaften des internationalen Monopolkapitals, der Militaristen und ihrer Handlanger. ...

Die Strafe ist andererseits ein Instrument unseres Staates zur Befreiung der Gesellschaft von allen sich in anderen Straftaten äußernden Ausbrüchen bürgerlicher und kleinbürgerlicher Anarchie und Spontaneität, die in der sozialistischen Gesellschaft nicht sofort, sondern nur in einem langwierigen Prozeß der revolutionären Umwälzung auf allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, der Ökonomie, der Ideologie und Kultur, überwunden werden können.

..."

Quelle: Lekschas, „Zum Problem Freiheit und Strafe“ in „Das Strafsystem im künftigen sozialistischen Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik“, Deutscher Zentralverlag, Berlin, 1961